

03.06.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Punkt 24 der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird ferner erbracht durch

1. die Approbation als Apotheker
2. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent."

./.

Begründung:

Pflanzenschutzmittel zählen gemäß § 25 Nr. 8 der Apothekenbetriebsordnung vom 9.2.1987 ausdrücklich zu den apothekenüblichen Waren, für deren Abgabe Apotheker und pharmazeutisch - technische Assistenten besonders sachkundig sind. Der sachgerechte Umgang mit Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes ist Gegenstand von Ausbildung und Prüfung dieses Personenkreises. Eine zusätzliche Sachkundeprüfung ist insoweit weder erforderlich noch vertretbar.